

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.02.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Verbesserung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes gefordert, um die Position des Antragstellers effektiv zu stärken.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass § 7 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vorsehe, dass der Informationszugang innerhalb eines Monats erfolgen „soll“. Der Begriff „soll“ sei jedoch nicht hinreichend definiert. Daher müsse die in § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG festgelegte Regelfrist für das Zugänglichmachen von Informationen in eine feste Monatsfrist umgewandelt werden. Durch die Ersetzung des Begriffes „soll“ in „muss“ werde die in der Praxis häufige Überschreitung der Frist durch die Behörden vermieden, da die zuständige Behörde die Bearbeitung des Antrags innerhalb eines Monats abschließen und den Antragsteller unverzüglich unterrichten müsste.

Ferner werde die Bundesregierung dazu aufgefordert, den Bundesländern, die noch über kein eigenes Informationsfreiheitsgesetz verfügen, ein entsprechendes Empfehlungsschreiben zu übermitteln.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 209 Mitzeichnungen und 4 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die in § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG festgelegte Regelfrist zwar keine feste Monatsfrist ist, jedoch bewirkt die Soll-Frist, dass der Informationszugang im Regelfall innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Nur in atypischen Fällen, beispielsweise bei besonders umfangreichen Anträgen oder solchen mit einer erforderlichen Beteiligung Dritter nach § 8 IFG, kann die Behörde von der Regelfrist abweichen. Mit einer starren Monatsfrist könnte ansonsten solchen atypischen Fällen nach Ansicht des Ausschusses nicht ausreichend Rechnung getragen werden. So kann die Beteiligung eines Dritten, bei der es um die Klärung von schutzwürdigen Interessen des Dritten geht, regelmäßig nicht innerhalb eines Monats abgeschlossen werden. Gleiches gilt für sehr umfangreiche Anträge, die unter Umständen mehrere Hundert Aktenbände betreffen. Abgesehen davon trifft die Behörde eine Begründungspflicht, wenn sie von der Regelfrist des § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG abweicht; hierüber ist der Antragsteller mittels einer entsprechenden Zwischennachricht auch zu informieren.

Soweit mit der Petition ein Empfehlungsschreiben der Bundesregierung an die Bundesländer, die noch über kein eigenes Informationsfreiheitsgesetz verfügen, vorgeschlagen wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Gesetzgebung auf Landesebene allein den Ländern obliegt. Es ist Sache der Länder, ob und gegebenenfalls wie Fragen des allgemeinen Informationszugangs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für die mit der Petition geforderte Gesetzesänderung auszusprechen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.